

# Gemeinde Unterschneidheim

## AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.  
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

35. Jahrgang

Freitag, den 28. April 2017

Nummer 17

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Hinweise zur Mainacht



Seitens der Gemeindeverwaltung geht an alle die Bitte, in der Mainacht von Sachbeschädigungen, üblen Scherzen oder gar Diebstählen abzusehen.

Der Spaß hört dort auf, wo anderen Schaden zugefügt wird!

Um zu vermeiden, dass im Schularaum erhebliche Beschädigungen festgestellt werden müssen, wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt für Unbefugte im Schulgelände von Sonntag, 30. April bis Montag, 1. Mai untersagt ist.

#### Achtung!

#### Vorverlegter Redaktionsschluss

Für die Ausgabe des Mitteilungsblattes in der KW 18 (1.5. bis 6.5.2017) wird der Redaktionsschluss wegen des Feiertags 1. Mai (Tag der Arbeit) auf

**Freitag, 28. April 2017, 10.00 Uhr,**

vorverlegt.

**Krieger-Verlag, Blaufelden**

#### Baumaßnahmen in Unterwilflingen



Die Bauarbeiten für den Ausbau der Südbergstraße, Schustersbuck und dem Dorfplatz in Unterwilflingen haben begonnen. Die Firma Thannhauser aus Fremdingen wird die Pflaster- und Asphaltarbeiten durchführen. Die Pflasterung der Gehwege und Nebenflächen wird vom Bauhof der Gemeinde erledigt.

#### Aufruf zur Mitwirkung am Ferienprogramm 2017

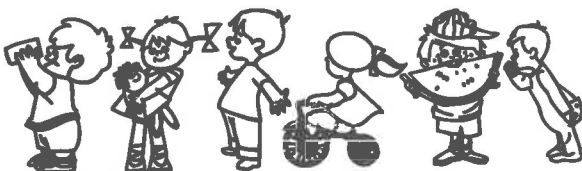
Wie jedes Jahr bietet die Gemeinde Unterschneidheim den Kindern und Jugendlichen auch in diesem Jahr in den Sommerferien vom 27. Juli bis 9. September 2017 wieder ein umfangreiches und spannendes Ferienprogramm an. Dafür benötigen wir Ihre Mithilfe und Unterstützung!

Die Vereine, die letztes Jahr mit einer oder mehreren Aktionen mitgewirkt haben, wurden bereits angeschrieben und gebeten, sich auch dieses Jahr wieder zu beteiligen.

Wir freuen uns natürlich ebenso über die Einbringung Ihrer Ideen und Aktionen zum diesjährigen Ferienprogramm und hoffen auf Ihre Mitwirkung. Wenn Sie sich am diesjährigen Ferienprogramm beteiligen möchten, melden Sie sich bei Frau Feldmeyer (feldmeyer@unterschneidheim.de, Tel. 07966/181-13). Sie erhalten dann im Anschluss das Anmeldeformular.

Anmeldeschluss ist Montag, 22. Mai 2017.

Bereits jetzt bedanken wir uns ganz herzlich bei den zahlreichen Helfern für die Unterstützung und sind schon gespannt auf Ihre Programmpunkte.



#### 14. Parkierungskonzept Ziegelhütte, Unterschneidheim

Die Parkierung in der Straße Ziegelhütte ist nach wie vor unbefriedigend. Die Verwaltung hat sich deshalb erneut Gedanken gemacht und mit dem Ortschaftsrat Unterschneidheim in seiner Sitzung am 11. April 2016 folgende Vorgehensweise abgestimmt: Der baurechtlich genehmigte und notwendige Parkplatz an der Sporthalle Unterschneidheim wird als solcher wieder voll umfänglich genutzt. Die Benutzung einer Teilfläche dieser Parkierungsfläche als Ballspielplatz während der Schulpausen ist damit nicht mehr möglich.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Franz-Bühler-Grundschule und der Sechta-Ries-Schule werden gebeten, auf dem Parkplatz der Sporthalle bzw. gegenüber von Sporthalle und Friedhof zu parken. Dort stehen für sie genügend Parkplätze zur Verfügung.

Der Bereich des Parkplatzes vor der Freiwilligen Feuerwehr steht nur noch für diese zur Verfügung. Hier stehen lediglich für zwei Fahrzeuge Parkplätze zur Verfügung, die für den Betrieb des Werkunterrichts an der Schule notwendig sind. Die Schrankenanlage wird wieder instand gesetzt und die entsprechenden Zugangsberechtigungen ausgegeben.

Die in der Ziegelhütte angebrachten Hinweiszeichen auf Parkplätze werden rechtwinklig zur Straße gedreht, damit sie für den Verkehr deutlich erkennbar sind.

Mit der Verkehrsschau wird das Parkverhalten direkt vor dem Seniorenzentrum besichtigt. Diese Parkierung erschwert der Freiwilligen Feuerwehr die Ausfahrt bzw. die Durchfahrt. Hier wird ein Ortstermin mit der Verkehrsschau anberaumt.

Der Neubau des Parkplatzes an der Ecke Nordhäuser Straße/ Ziegelhütte ist baurechtlich genehmigt. Die Gemeinde bemüht sich, diese Maßnahme so rasch als möglich zu realisieren.

Der Gemeinderat hat die Verwaltung mit der Umsetzung des Konzepts beauftragt.

#### 15. Verschiedenes

##### Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 22. Mai 2017 statt.

#### Standesamtliche Trauungen an Samstagen

Da Anmeldungen zur Eheschließung maximal 6 Monate vor der Eheschließung beim Standesamt angemeldet werden können, bitten wir nun die Brautpaare, welche bis **Ende November 2017** an einem Samstag heiraten wollen, sich ab sofort beim Standesamt Unterschneidheim telefonisch einen Termin verbindlich reservieren zu lassen.

Pro Kalendermonat wird ein Trausamstag angeboten.

Nähere Einzelheiten und Auskünfte über das formelle Anmeldeverfahren sowie die abschließende Reservierung erhalten Sie beim Standesamt Unterschneidheim, Frau Feldmeyer, Telefon 07966/181-13.

Wochentags sind selbstverständlich ebenfalls Trauungen möglich. Die Samstags-Trautermine sind auf unserer Homepage [www.unterschneidheim.de/Rathaus](http://www.unterschneidheim.de/Rathaus) und Gemeinderat/Trauungen eingestellt.

#### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Maurerin II“ in Unterschneidheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 24. April 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch eine geplante Grenze auf Flurstück Nr. 3515
- im Osten: durch die östliche Grenze von Flurstück Nr. 3515
- im Süden: durch die südliche Grenze von Flurstück Nr. 3515 sowie eine geplante Grenze auf Flurstück Nr. 3515
- im Westen: durch die westliche Grenze von Flurstück Nr. 3515

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 11. Februar 2016/26. Januar 2017, gefertigt durch Grimm Ingenieure, Ellwangen.

#### Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Maurerin II“ in Unterschneidheim treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt, Zimmer 12, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 28. April 2017

gez. Nikolaus Ebert,  
Bürgermeister

#### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Millen II“ in Unterschneidheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 24. April 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 4461;
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 4461;
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 4461;
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 4461.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.05.2016/27.01.2017, gefertigt durch Grimm Ingenieure, Ellwangen.